

**Gemeindeverband "Industriepark Braunau-Neukirchen" - Erweiterung des Industrieparks; Feststellungsantrag (Einzelfallprüfung) nach UVP-G 2000:
Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde**

Der Gemeindeverband "Industriepark Braunau-Neukirchen" plant die Errichtung eines Industrieparks südöstlich anschließend an das Betriebsgelände der AMAG. Dazu wurde schon im Jahr 2006 eine Fläche von 10 ha zum Zwecke der Betriebsansiedlung gerodet und mit den erforderlichen, infrastrukturellen Einrichtungen versehen, wozu auch die Verkehrserschließung mit einer Flächeninanspruchnahme von etwa 1,9 ha gehört. Nunmehr beabsichtigt der Gemeindeverband die Erweiterung des im Jahr 2006 angelegten Industrieparks um weitere 17,9 ha. Da sich die künftigen Betriebsflächen im Waldgebiet "Lachforst" befinden, sind dafür weitere Rodungen im Ausmaß der Erweiterung notwendig.

Im nun bei der Oö. Landesregierung eingereichten Antrag zur Feststellung, dass es für das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, führt der Konsenswerber dies in mehreren Punkten aus. Dabei wird angeführt, dass das Vorhaben in zwei Etappen verwirklicht werden sollte, nämlich der ersten 11,9 ha und der jetzt weiteren 17,9 ha. Die Projektwerber sehen eine Einzelfallprüfung allenfalls in Zusammenhang mit Tatbeständen der Z 46 (Rodung) und Z 18 (Industrie- und Gewerbeparks) des Anhang 1 denkbar. Auch die Behörde geht im o.a. Schreiben davon aus, dass diese beiden Tatbestände berührt sein könnten.

Von Seiten der Oö. Umweltschutzbehörde wird dazu folgendes ausgeführt:

1) Vorhaben

Der Gemeindeverband (GV) "Industriepark Braunau-Neukirchen" ist ein Zusammenschluss der beiden Nachbargemeinden Braunau und Neukirchen zum Zwecke der gemeinsamen Errichtung eines Industrieparks im unmittelbar räumlichen Anschluss an die ehemaligen Aluminiumwerke Ranshofen. Zur Erweiterung der gegen Ende der 1930er Jahre mitten im Wald (Lachforst) errichteten Industriestätte bedarf es einer umfangreichen Rodung. Das Projekt wurde bislang - wie bereits oben erwähnt - in 2 Etappen ausgeführt, wobei die erste Etappe samt Erschließungsstraße schon 2006 verwirklicht wurde. Durch die großzügige Dimensionierung dieser Erschließungsstraße und der bereits vorhandenen Industriegebietswidmung von derzeit noch Waldflächen nördlich der jetzt betreffenden Flächen, ist, auch wenn derzeit nicht Projektsbestandteil und deshalb nicht zu beurteilen, von einer weiteren Erweiterung um etwa 50 ha in nächster Zukunft auszugehen.

2) Tatbestand Rodung

Dazu besagt das UVP-G in Anhang 1 Zeile 46, Spalte 2 lit. a einen Schwellenwert von 20 ha und lit. b eine Erweiterung, was im gegenständigen Fall zutreffen wird. Der genaue Wortlaut dazu lautet: *"Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt"*.

Die Fußnote 15 besagt: *"Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung zum Antragszeitpunkt erloschen ist (§ 18 Abs. 1 Z 1 ForstG) sowie Flächen, für die Ersatzaufforstungen gemäß § 18 Abs. 2 ForstG vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen"*.

Durch die Aufteilung des Vorhabens in zwei Etappen und der getätigten Aufforstung der im ersten Abschnitt erfolgten Rodung, wird die ansonsten für dieses Gesamtprojekt durch Z 46 lit. a zweifelsfrei notwendige UVP elegant umgangen.

Durch die getätigten Ersatzaufforstungen in der ersten Rodungsetappe wird auch der in Z 46 lit. b angegebene Schwellenwert nicht erreicht. Dies deshalb, weil gemäß Forstgesetz Ersatzaufforstungen für das erste Rodungsvorhaben getätigt worden sind, diese jetzt gemäß Anhang 1 UVP-G 2000 nicht mehr einzurechnen sind. Die Rodungen der zweiten Etappe bewegen sich mit ca. 17 ha unterhalb des Schwellenwertes.

3) Tatbestand Industrie- und Gewerbepark

Das UVP-G 2000 führt dazu im Anhang 1 Z 18 folgendes aus: *"Industrie- oder Gewerbeparks mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha; wobei in der Fußnote 3 weiters ausgeführt wird: Industrie- und Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden."*

Der Schwellenwert von 50 ha wird mit den derzeit eingebrachten Anträgen des GV für den geplanten Industriepark Braunau-Neukirchen bei weitem nicht erreicht. Es gilt jedoch zu beachten, dass mit dem Vorhaben ein bereits bestehender Industrie- und Gewerbepark erweitert wird. Aus unserer Sicht handelt es sich beim Werksgelände der ursprünglichen AMAG um ein Musterbeispiel für einen Industrie- und Gewerbepark nach dem UVP-G. Er wurde von einem Errichter (ursprüngliche AMAG) mit der notwendigen Infrastruktur ausgestattet, die nun gemeinsam mit den anderen Nachfolgebetrieben eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

Der Tatbestand der Erweiterung ergibt sich insbesondere aus folgenden Gründen:

- Das bereits vorhandene Industriegelände der AMAG ist Voraussetzung für das gegenständliche Vorhaben. Ohne diese wäre nämlich das eingereichte Projekt aus mehreren Gesichtspunkten - wie z.B. Naturschutz, Raumordnung, Umweltschutz, usw. - in seiner Realisierung mitten im Waldgebiet schlichtweg undenkbar. Man argumentiert, dass ohnehin schon seit Jahrzehnten ein größeres Industriegebiet vorhanden ist und die umliegenden Grundstücke, beispielsweise aus Sicht des Naturschutzes, daher ein geringerer Wert zukommt. Um eine Vorstellung dafür zu bekommen, wie ein derartiges Vorhaben ohne dem vorhandenen AMAG Industriegebiet aussehen würde, braucht man den Antrag nur rein fiktiv etwas abändern, und den geplanten Industriepark mitten im nahe gelegenen Weilhartsforst errichten. Samt dazugehöriger Infrastruktur, versteht sich.

- Die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur-Einrichtungen ist eine logische Folge der räumlichen Nähe. Es wird wohl neben dem vorhandenen Gleis nur aus Gründen der separaten Nutzung kein zweites verlegt werden. Sicherlich genau so werden es die Netzbetreiber bei Strom, Gas, Wasser, usw. handhaben.
- Der GV Braunau-Neukirchen würde sich sicherlich einem schon ansässigen Interessenten aus dem angrenzenden AMAG Industriegebiet nicht verschließen. Es ist auch denkbar, dass der gesamte neue Industriepark von einem, im ursprünglichen AMAG-Areal ansässigen, Unternehmen erworben wird. Ein räumlicher, sachlicher und funktioneller Zusammenhang wäre in diesem Fall die logische Folge.

4) Kumulation

Sowohl für den Tatbestand der Rodung, als auch für den des Industrie- und Gewerbeparks gilt es zu prüfen, ob diese in einem räumlichen Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben stehen und deshalb mit diesem kumulieren.

Im Falle des Rodungstatbestandes muss abgeklärt werden, ob noch weitere Rodungsvorhaben in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den aktuellen Vorhaben stehen.

Der Industrie- und Gewerbepark steht, da er unmittelbar angrenzt, ohne jeden Zweifel in einem räumlichen Zusammenhang mit dem AMAG-Areal. Das UVP-G 2000 führt dazu im § 3 Abs. 2 eindeutig aus: *Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.*

5) Umweltverträglichkeit

Aufgabe der Einzelfallprüfung ist es, abzuklären, ob durch das Vorhaben erheblich schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Frage der Umweltverträglichkeit hängt auch in direkter Weise mit der im Planungsgebiet schon vorhandenen Vorbelastung zusammen. Da nicht bekannt ist, welche Betriebstypen sich im geplanten Gewerbegebiet niederlassen, kann über das zukünftige Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung keine Aussage getroffen werden.

In den letzten Jahren wurden von Seiten der Oö. Umweltschutzbehörde laufend Untersuchungen angestellt, um die derzeitige Umweltsituation zu erheben. Grund dafür waren vor allem Hinweise besorgter Anrainer im Zuge eines UVP-Feststellungsverfahrens 2002 zur Errichtung eines Schmelz-Dreh-Kippofens auf dem AMAG-Areal.

Das nachfolgende, umfangreiche Messprogramm beinhaltete:

- Staubdepositionsmessungen
- Zwei Messstationen nach IG-L
- Zwei Biomonitoring Programme (eines abgeschlossen, eines aktuell laufend)
- Analyse von Fichtennadeln (eine aktuelle aus dem Jahr 2007 sowie mehrere frühere)

Im Zuge der Analysen von Weidelgräsern (aktives Biomonitoring) wurden im Jahr 2006 deutlich erhöhte Werte an Fluor und Polyzyklischen-Aromatischen-Kohlenwasserstoffen (PAK) im unmittelbaren Umkreis des AMAG-Areals festgestellt. Fluormessungen an Fichtennadelproben zeigten Grenzwertüberschreitungen der Verordnung über forstschädliche Luftverunreinigungen (BGBl 199/1984).

Nach Abschluss des Messprogramms Ende 2008 wird man in der Lage sein, signifikante Aussagen zur bestehenden Immissionssituation treffen zu können. Es zeichnet sich jedoch schon jetzt ein Überschreiten der Immissionskonzentration nach der Forstverordnung ab. In folgender Abbildung werden die Messpunkte aus dem aktiven Biomonitoring aus dem Jahr 2006 ersichtlich gemacht sowie die Messwerte samt Vergleichswerten (natürlicher Referenzbereich in der anschließenden Tabelle):



Analysenwerte

Standort	Periode	F	BaP	PAH(6)	PAH(12)
		mg/kg TM	mg/kg FM	mg/kg FM	mg/kg FM
1	1	12	7,4	55	105
2	1	8	1,5	14	24
3	1	63	1,3	16	28
1	2	15	2,9	26	47
2	2	5	0,28	6	9,4
3	2	44	0,55	7	12
1	3	7	1	11	19
2	3	2	1	11	19
3	3	54	0,78	13	25
Natürlicher Referenzbereich		<4,5	<0,5	<10	<20

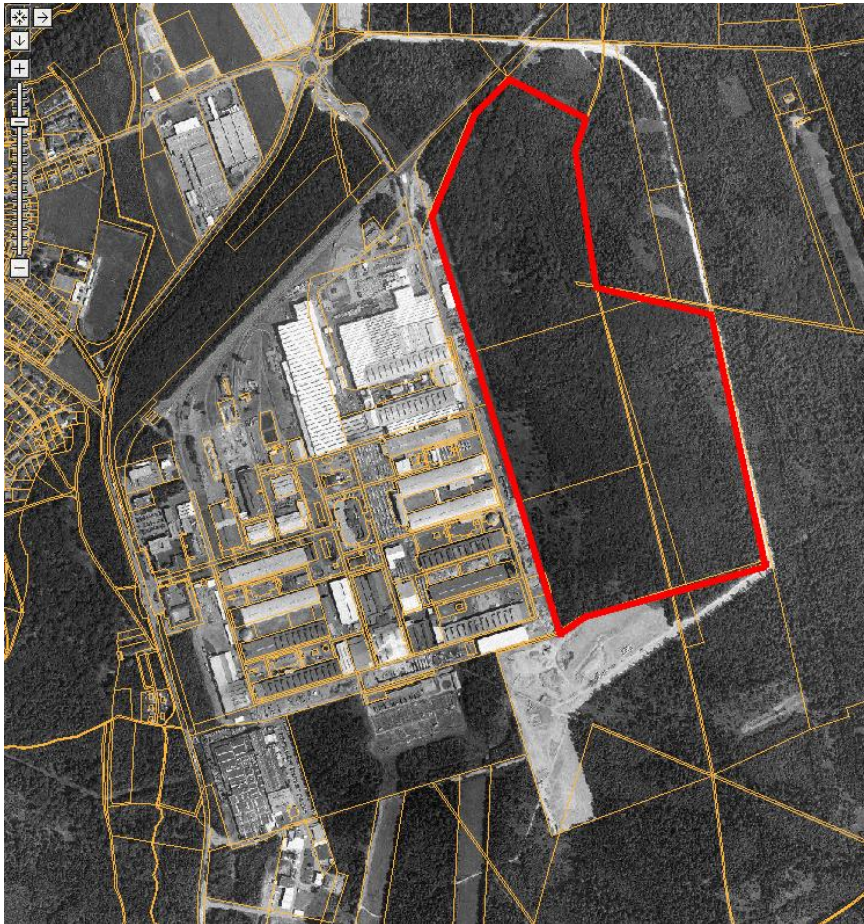
Angesichts der derzeitigen Situation ist davon auszugehen, dass es schon jetzt zu Grenz- und Richtwertüberschreitungen kommt, und deshalb jegliche weiteren, zusätzlichen Emissionen zu erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen führen dürften.

Die in der beigelegten Projektsbeschreibung angeführte Auswirkungsanalyse geht auf die Problematik der bereits vorhandenen Emissionssituation in keiner Weise ein, sondern stellt die einfache Behauptung auf, dass das Vorhaben - aufgrund der Abstände zu den nächsten Wohnanrainern - keinen relevanten Einfluss hat. Betont wird dabei weiters, dass der Industriepark Braunau-Neukirchen als Fluor-Emittent nicht in Frage kommt. Derartige Festlegungen sind aus unserer Sicht, angesichts der Unkenntnis zukünftiger Betriebstypen, eher wagen.

Festzuhalten ist, dass es sich am geplanten Standort um ein über Jahrzehnte stark belastetes Gebiet handelt; die derzeitige Immissionssituation ist zur weiteren Beurteilung, ob das Vorhaben umweltverträglich ist, noch weiter abzuklären.

6) Weitere Entwicklung am Standort

Die bereits angelegte Erschließungsstraße verläuft deutlich abseits der derzeitigen Bebauung. Zwischen ihr und dem ursprünglichen AMAG-Areal befinden sich nördlich der gegenständlich betroffenen Grundstücke weitere 50 ha im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als "Industriegebiet" ausgewiesenes Bauland, wie in nachstehender Grafik ersichtlich.



Gemäß Raumordnungsgesetz haben die Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch, diese Grundstücke gemäß deren Widmung zu benutzen. Es ist daher schon in naher Zukunft mit weiteren Erweiterungsanträgen im Ausmaß von bis zu 50 ha zu rechnen.

Zusammenfassung:

Schon allein aufgrund der Kumulierung ist festzustellen, ob es durch das geplante Vorhaben zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Umweltauswirkungen kommt. Bei Messprogrammen in der Umgebung des AMAG-Areals konnte, gerade im Bereich der jetzt beabsichtigten Erweiterung sowie in allen anderen Nahbereichen des Areals, ein deutlicher Immissionseinfluss von Luftschadstoffen festgestellt werden. Im Bereich der forstschädlichen Luftverunreinigungen kommt es schon jetzt zu Grenzwertüberschreitungen im umgebenden Lachforst. Im Hintergrund dieser Tatsachen bedarf es unserer Ansicht nach einer genaueren Untersuchung der Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung.